

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Adolf Föhl GmbH + Co KG, Schönblick 17, 73635 Rudersberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Zink in Rudersberg-Michelau

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 03.04.2018 Az.: 54.4-8823.81/WN/Föhl/Erw. Michelau sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigungsbescheid

A. Entscheidung

1. Der Adolf Föhl GmbH + Co KG wird die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erweiterung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Zink auf den Flurstücken 95 und 96, Ackerwiesen 8 in Rudersberg für folgende Maßnahmen erteilt:

- Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Zink mit einer Leistung von 130 t/Tag mit 4 Schmelzöfen und 48 Zinkdruckgussanlagen (Gesamtleistung am Standort: 226 t/d mit 8 Schmelzöfen und 88 DGM),
- Änderung der Ablufführung in den bestehenden Hallen 1 und 2 sowie
- Errichtung und Betrieb einer Vakuumdestillationsanlage mit einer Leistung von 60 l/h.

2. Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung für die Hallen 3 und 4 gem. § 49 LBO,
- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG für die Errichtung des Gebäudes im Überschwemmungsgebiet,
- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 48 Abs. 1 WG für die Vakuumdestillationsanlage und
- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 WHG für die Indirekteinleitung von Kühlwasser.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB wird für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 um 6,9 % (entspricht 1448 m²) der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Brühl, Michelau“ und „Ackerwiesen“ Befreiung erteilt.

3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 der 9. BImSchV).
4. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Auslegung der Entscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides liegt vom 09.04.2018 bis 23.04.2018 einschließlich während der Dienststunden im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Zimmer Z.106, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Stuttgart, den 03.04.2018
Regierungspräsidium Stuttgart